

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9a/9 RV 27/89

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung III,
Düsseldorf 30, Wilhelm-Raabe-Straße 46,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 1990 ohne mündliche Verhandlung durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t , Richterin J a e g e r und Richter Dr. L a d a g e sowie ehrenamtliche Richter Dr. D e l i t z und S z a b l e w s k i für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 19. Mai 1989 und das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 13. Oktober 1987 geändert; der Bescheid vom 24. März 1986 in der Fassung des Beschwerdebescheids vom 16. Juli 1986 wird teilweise aufgehoben. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger über die Höhe des Schadensersatzes einen mit Gründen versehenen Ermessensbescheid zu erteilen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers in allen Rechtszügen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte in vollem Umfang für den Sachschaden an einem Pkw aufzukommen hat, den der Kläger bei einem Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes erlitten hat. Im Rahmen einer Alarmübung am 14. März 1985, ausgelöst um 4.30 Uhr, verunglückte der Kläger um 5.50 Uhr auf eisglatter Straße mit seinem Pkw. Wegen der erlittenen Körperschäden erhielt er für einige Monate Ausgleich nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 vH. Wegen des Totalschadens am Pkw wurden ihm 650,-- DM an Entschädigung zugewilligt mit der Begründung, daß nach der Ermessensnorm des § 86 Abs 1 Satz 1 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) Sachschäden nur bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von 650,-- DM übernommen werden könnten; Ausnahmen seien nur in besonders begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung möglich (Bescheide vom 24. März und 16. Juli 1986). Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben. Es hat eine Ermessensschumpfung auf Null angenommen und die Beklagte für verpflichtet gehalten, hier den vollen Sachschaden zu ersetzen (Urteil vom 13. August 1986). Das Landessozialgericht (LSG) hat hingegen die Klage abgewiesen, weil die Beklagte die Grenzen des Ermessens nicht überschritten habe: Wenn die Benutzung eines Kraftfahrzeuges zur Erledigung von Dienstgeschäften nicht ausdrücklich anerkannt sei, liege das Risiko der Fahrzeugbenutzung in der Sphäre des Beamten oder Soldaten; nur aus dem Gedanken der Fürsorge werde ein Beitrag zum eingetretenen Schaden in der Höhe geleistet, der bei Abschluß einer zumutbaren Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung gewöhnlich dem Geschädigten verbleibt (Urteil vom 19. Mai 1989).

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt der Kläger, die Entscheidung sei ermessensfehlerhaft. Die Behörde habe nicht genügend beachtet, daß bei ihm ein besonders gelagerter Härtefall vorliege. Unter Alarmbedingungen müsse der Dienstherr voll haften; er müßte sonst, sofern die Soldaten nicht eigene Fahrzeuge benutzen oder nutzen könnten, Dienstfahrzeuge zur Verfügung stellen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts abzuändern und die Berufung der



Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 13. Oktober 1987 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Ein besonderer Härtefall setze voraus, daß dem Kläger der Abschluß einer Vollkaskoversicherung aus Gründen, die der Dienstherr zu verantworten habe, nicht zumutbar wäre. Dies sei hier nicht der Fall.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist im wesentlichen begründet. Dem angefochtenen Bescheid fehlt die Ermessensausübung.

Nach § 86 Abs 3 Satz 1 SVG (idF der Bekanntmachung vom 21. April 1983 - BGBl I 457 -) "kann" Ersatz für Gegenstände der Soldaten, die durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfalls beschädigt werden, geleistet werden. Der Senat hat bereits entschieden, daß diese Anspruchsgrundlage eine echte Ermessensnorm darstellt (SozR 3200 § 86 Nr 1), wobei die auf § 92 SVG beruhenden Verwaltungsvorschriften des Bundesministers der Verteidigung (SVGvV), die weitgehend mit denjenigen zur Beamtenversorgung des Bundesministers des Innern (vgl GMBI 1980, 742, 774) in Einklang stehen, vorwegnehmend das Verwaltungsermessen festlegen, wodurch der Dienstherr sich bindet und woran er sich gewöhnlich - die Recht- und Gesetzmäßigkeit der Verwaltungsvorschriften unterstellt - halten muß. Die zum Zeitpunkt der angefochtenen Verwaltungsentscheidung maßgeblichen SVGvV (vom 11. August 1981 BAnz Nr 151 S 6 f) regelten nicht sämtliche Fälle abschließend, weil sie in besonders begründeten Einzelfällen - wie im Bescheid zutreffend ausgeführt - ein Abweichen von der summenmäßigen Begrenzung auf 650,- DM Schadensersatz bei Zerstörung eines Pkw ermöglichen.

Diese Rechtslage hat die Beklagte auch nicht grundsätzlich verkannt, sondern in den angefochtenen Bescheiden ausdrücklich von einer Ermessensnorm gesprochen und die Möglichkeit von Ausnahmen in besonders begründeten Ein-



zelfällen erwähnt. Indessen wird der Betrag von 650,-- DM als gesetzlicher Höchstbetrag genannt, was unrichtig ist. Überdies wird der besonders begründete Einzelfall, dessen Prüfung der Beklagten oblag, ohne einen Satz der Begründung als nicht vorliegend bezeichnet. Damit fehlt die für eine Ermessensentscheidung nach § 35 Abs 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB X) erforderliche Begründung; es kann nicht einmal festgestellt werden, ob die Beklagte überhaupt Ermessen ausgeübt hat.

Zwar kann zugunsten des Anspruchstellers das Ermessen nur mit Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung ausgeübt werden. Aber auch die Feststellung, daß eine positive Bescheidung nicht in Betracht kommt, also die Entscheidung zu Lasten des Anspruchstellers, setzt bereits Ausübung des Ermessens und damit eine insoweit begründete Entscheidung voraus. Denn es kann nicht erst im Gerichtsverfahren festgestellt werden, ob Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen sind, die auf die Entscheidung Einfluß nehmen können. Das Ermessen muß rechtzeitig, nämlich in der Verwaltungsinstanz ausgeübt worden sein (§ 41 Abs 2 mit Abs 1 Nr 2 SGB X). Für diese Begründungspflicht sprechen rechtsstaatliche Erwägungen: Es muß aus dem Bescheid erkennbar sein, daß der Vortrag des Betroffenen, die Umstände seines Einzelfalles, zur Kenntnis genommen, sachlich geprüft und beschieden worden sind. Der Betroffene hat Anspruch auf eine nachvollziehbare Bescheidung, damit er sich über die Notwendigkeit und Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels schlüssig werden, dh eine Rechtsverletzung überhaupt erkennen und zur Rechtsverteidigung ein Rechtsschutzbegehren sinnvoll erwägen kann. Außerdem kommt dem Begründungszwang die Funktion zu, im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, spätestens in der Beschwerdeinstanz Selbstkontrolle durchzuführen und mit der Begründung verwaltungsintern Rechenschaft abzulegen darüber, daß die Interessen des Betroffenen wahrgenommen worden sind.

Hieran fehlt es im vorliegenden Fall, weil Ermessenserwägungen nicht einmal ansatzweise vorhanden sind. Das mag auf der unrichtigen Auffassung der Beklagten beruhen, daß sie ihr Ermessen genügend dargelegt habe, oder darauf, daß hier überhaupt kein besonders begründeter Einzelfall vorliege. Mangels Begründung kann aus dem Bescheid hierzu nichts entnommen werden. Mit den Vorinstanzen ist indessen offenkundig, daß sich der schädigende Vorgang nicht als gewöhnlicher Wegeunfall qualifizieren läßt, der durch die Fiktion des § 81 Abs 4 Nr 2 SVG versorgungsrechtliche Folgen auslöst. Zwar war es nicht Sache der Gerichtsinstanzen, die Umstände des Einzelfalles aufzuklären und zu werten, um auf der Grundlage ihrer Wertung selbst eine Ermessensabwägung



vorzunehmen. Die insoweit festgestellten Tatsachen (Natoalarm, Nachtzeit, Glatteis, verschärfte Dienstpflicht zum rechtzeitigen Erscheinen), die nicht mit Revisionsrügen angegriffen und somit bindend sind (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), verdeutlichen jedoch hinlänglich die der Beklagten ohnedies bekannte Tatsache, daß sich ein Aufsuchen des Dienstortes nach ausgelöstem Alarm vom gewöhnlichen Weg zum Dienst deutlich abhebt und seiner Art nach zu den Einzelfällen im Sinne des SVGVwV zählt. Da die Beklagte die Umstände des Falles, die ihn vom gewöhnlichen Wegeunfall unterscheiden, weder erwähnt noch gewürdigt hat, scheint es so, als habe sie sich durch die SVGVwV weitestgehend für gebunden gehalten. Nur so läßt sich erklären, daß die Begründung damit abschließt, ein Abweichen von der "gesetzlich erstattungsfähigen Höchstgrenze" sei nicht möglich.

Das Berufungsurteil war abzuändern, weil es zu Unrecht eine rechtsfehlerfreie Ermessensermäßigung allein deshalb bejaht, weil eine solche im Sinne der getroffenen Entscheidung möglich wäre; das LSG hat dabei außer acht gelassen, daß eine Ermessensentscheidung tatsächlich nicht getroffen worden ist. Das erstinstanzliche Urteil war zu ändern, weil es zu Unrecht von einer Ermessensschrumpfung auf Null ausgeht. Dies kann weder den SVGVwV noch allgemeinen Rechtsgrundsätzen entnommen werden: Nach den maßgeblichen Verwaltungsvorschriften ist bei Wegeunfällen überhaupt kein Sachschaden zu ersetzen, sofern nicht schwerwiegende Gründe vorliegen. Derartige Gründe hat die Beklagte im vorliegenden Fall insgesamt bejaht, ohne näher auf die Einzelheiten der Verwaltungsvorschrift 86.1.10 einzugehen; die Gründe lagen auch vor, weil der Dienstbeginn zur Nachtzeit lag und nach den örtlichen Verhältnissen die Verkehrsverbindungen keinen rechtzeitigen Dienstantritt ermöglichten. Wann darüber hinaus eine Begrenzung auf 650,-- DM in Frage kam und wann im begründeten Einzelfall hiervon abzuweichen war, ist jedoch im Verwaltungsverfahren weder geprüft noch begründet worden, zumal die rechtliche Problematik weitgehend unbekannt war; denn das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte in vergleichbaren Fällen noch nicht entschieden (vgl. BVerwGE 72, 170 = NJW 1986, 1122; BVerwG NJW 1986, 2588; BVerwG DÖD 1989, 240 = Buchholz 237.6 § 96 NdsLBG Nr 1). Bei dem vorliegenden Sachverhalt steht der Beklagten ein Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Höhe des Schadensersatzes zu, wobei sie einerseits die wehrdiensteigentümlichen Gefährdungen nach ausgelöstem Alarm und andererseits das selbstgesetzte Risiko eines geringen Versicherungsschutzes gegeneinander abzuwägen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

